



Elternverein Nordrhein-Westfalen e.V.

– beim Schulministerium zur Mitwirkung anerkannter Verband – überparteilich –

An den
Landtagsausschuß für Schule und Bildung
Landtag des Landes NRW
Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/555

Alle Abg

Düsseldorf/Recklinghausen, 24.04.2018

Sehr geehrte Frau Korte,
sehr geehrte Damen und Herren Ausschußmitglieder,

wir danken für die Möglichkeit der Anhörung in schriftlicher Form, die wir gern wahrnehmen.

1. Stellungnahme zu

Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium

(13. Schulrechtsänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung Landtagsdrucksache 17/2115

Der Elternverein NRW begrüßt den Gesetzentwurf zur Rückkehr zum neunjährigen Gymnasium als Regelform und sieht darin einen ersten Schritt zur dringend notwendigen Anhebung der Bildungsqualität der Schulen in Nordrhein-Westfalen. Diesem Ziel steht nicht entgegen, anerkannt erfolgreichen achtjährigen Gymnasien unter bestimmten, noch zu verschärfenden Bedingungen die Fortführung zu ermöglichen.

Zu Artikel 1 - Schulgesetz

Zu § 16 Abs. 4

In § 16 Abs. 4 fehlt eine Bezugnahme auf das zentrale Abschlußverfahren gemäß § 12 Abs. 3.

Wir heißen gut, daß mit neuem Satz 2 zu § 16 Abs. 4 erlaubt wird, Schülerinnen und Schülern mit besonders guten Leistungen die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase zu erteilen, also den Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe zu ersparen. Dies ist ein anzuerkennender Weg, Schülerinnen und Schülern mit besonders guten Leistungen zu ermöglichen, die allgemeine Hochschulreife nicht erst nach der Regeldauer von 9 Jahren zu erreichen.

Zu § 16 Abs. 7

Nicht zustimmen können wir der zeitlich unbegrenzten Befugnis für die Schulträger, ein Gymnasium mit 9jährigem Bildungsgang in ein Gymnasium mit 8jährigem Bildungsgang umzuwandeln und ein Gymnasium mit 8jährigem Bildungsgang in ein Gymnasium mit 9jährigem Bildungsgang. Zum Schuljahr 2019/2020 läuft für die öffentlichen Gymnasien ein klar geregeltes Verfahren zur Umwandlung in G9 oder Fortführung als G8. Für die dadurch betroffenen Schüler und Schülerinnen darf keine erneute Änderung in ihrer gymnasialen Sekundar-

stufe I eintreten. Jede Umwandlung bringt nicht nur Unruhe, sondern auch Einschränkungen für einen qualitativ wertvollen Unterricht. In den Übergangsbestimmungen ist deshalb festzulegen, daß die Befugnisse nach § 16 Abs. 7 Nr. 2 und 3 erst ab dem Schuljahr 2024/2025 gelten, wenn die Schüler der Klassen 6 vom Schuljahr.2019/2020 die Klassen 10 abgeschlossen haben.

Zu § 46 Abs. 2

Dem Absatz 2 der Vorschrift sollte ein dritter Satz angefügt werden, der lautet: „Die Aufnahme kann auch abgelehnt werden, wenn der gewählte Bildungsweg offensichtlich dem Kindeswohl entgegensteht. Näheres regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen“. Nach geltendem Zivilrecht (BGB § 1627) müssen Elternentscheidungen dem Wohl des Kindes dienen. Immer wieder wird jedoch der Elternwille bei der Wahl der Schule nach anderen Gründen ausgerichtet und nicht beachtet, daß der gewählte Bildungsweg die personale Entwicklung des Kindes erheblich beeinträchtigen, wenn nicht gar schädigen wird. Zum Schutz von Kindern sollte der Schulleitung die Befugnis eingeräumt werden, die Aufnahme in einen gewählten Bildungsgang abzulehnen.

Zu § 52 Abs. 1 Satz 2 Nr.6

Wir begrüßen, daß nicht nur die Versetzung näher geregelt werden soll, sondern daneben die Vorversetzung einschließlich der Bildung besonderer Lerngruppen. Für klarer hielten wir die Fassung: „die Vorversetzung auch von besonderen Lerngruppen“. Auf diese Weise kann den Schülerinnen und Schülern mit besonders guten Leistungen im neunjährigen Gymnasium eine Verkürzung der Sekundarstufe I ermöglicht werden, um nicht nur durch Verzicht auf die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe schneller zum Abitur zu kommen.

Zu Artikel 4 ...Übergangsvorschriften ...

Abs. 2

Ein neuer Satz 2 von Absatz 2 sollte lauten: „Die Vorschriften § 16 Abs. 7 Nr. 2 und 3 treten erst zum Schuljahr 2024/2025 in Kraft.“

Abs. 3

Wir schlagen vor, die Vorschrift mit einer Übergangsregelung zur Förderung für diejenigen Schüler und Schülerinnen zu ergänzen, die im Schuljahr 2019/2020 die Klassen 7, 8 und 9 besuchen werden. Wir begrüßen die entsprechende Forderung der SPD-Fraktion. Viele Eltern und viele Lehrkräfte hatten sich in einem nicht zu Ende geführten Volksbegehren dafür eingesetzt, die Umwandlung der Gymnasien in einen neunjährigen Bildungsgang schon für das zur Zeit laufende Schuljahr vorzunehmen. Dies konnte nicht geschehen. Angemessen wären besondere Fördermaßnahmen für diese betroffenen Jahrgangsstufen. Eine Möglichkeit ist ein zusätzliches Vertiefungsschuljahr „9plus“ mit folgender Regelung: „Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 - 9 von im Schuljahr 2019/2020 zu 9jährigen Gymnasien umgewandelten Schulen erhalten die Möglichkeit, freiwillig nach Klasse 9 eine einjährige Vertiefungsklasse zu besuchen, an deren Ende die Abschlüsse vergeben werden, die sonst nach Abschluß der Einführungsphase erteilt würden. Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung“ (Abs. 3 neuer Satz 3).

Abs. 4

Zu den Regelungen des Abs. 4 haben wir mehrere Bedenken.

- ♦ Die vorgesehene Stimmenmehrheit der Schulkonferenz für einen Beschluß zur Fortführung der Schule als 8jähriges Gymnasium halten wir für unzureichend. Bei der geltenden

Drittelparität in der Schulkonferenz von Vertretern der Lehrer, Schüler und Eltern genügt es nicht, zur Wirksamkeit des Beschlusses eine Mehrheit von mehr als zwei Dritteln ihrer Mitglieder vorzuschreiben. In der Regel wird die Mehrzahl der Vertreter von Schülern und Eltern in der Schulkonferenz höheren Klassen angehören, so daß ihre Belange von der Neuerung nicht oder nur minimal betroffen sind. Für die Lehrerschaft hingegen ist die Form G8 oder G9 von großer Bedeutung. Dringend geboten ist auch für das 8jährige Gymnasium eine Anhebung der Unterrichtsqualität. Sie ist nur mit Lehrkräften möglich, die ihre Aufgabe bejahen, in einer verkürzten S I verbesserte Lernleistungen zu erwirken. Es sollte deshalb eine qualifizierte Mehrheit dahin vorgeschrieben werden, daß sie mindestens die Hälfte der Stimmen der Lehrervertreter enthält. Hilfsweise wäre auch eine Dreiviertelmehrheit einer Mehr-als-Zweidrittelmehrheit vorzuziehen, wie sie das Land Schleswig-Holstein in gleichem Fall vorsieht.

- ◆ Als Termin für den Beschluß der Schulkonferenz für die Beibehaltung von G8 ist der 31.01.2019 vorgesehen. Die Eltern mit Kindern im 4. Grundschuljahr werden bereits in den letzten Monaten des Jahres 2018 von der Grundschule über die Wahl der weiterführenden Schule für ihr Kind beraten. In diesem Zeitraum stellen sich auch die meisten weiterführenden Schulen vor, weil sehr viele Eltern die Schulwahl vor den Zwischenzeugnissen Ende Januar entscheiden. Das bedeutet, daß ein Gymnasium rechtzeitig darüber informieren muß, wenn es den achtjährigen Bildungsgang fortsetzt. Aus diesem Grund ist dringend als letzter Termin für die Entscheidung der Schulkonferenz des betreffenden Gymnasiums für G8 der 31.10.2018 vorzusehen.
- ◆ Ab dem Schuljahr 2019/2020 ist der neunjährige Bildungsgang von Gymnasien in NRW die Regelform. Deshalb muß für jeden Grundschulabgänger ein G9-Gymnasium in erreichbarer Nähe liegen. Aus diesem Grund ist die vorgesehene Befugnis für den Schulträger, in Ausnahmefällen aus zwingenden Gründen die Beibehaltung von G8 zu verhindern, zu verdeutlichen. Als Schlußsatz von Nr.4 wird vorgeschlagen: „Ein zwingender Grund ist die fehlende Erreichbarkeit eines G9-Gymnasiums“.

2. Stellungnahme zu:

„Abitur nach 9 Jahren - (Oberstufen)Reform richtig angehen“

Antrag der Fraktion der SPD
Landtagsdrucksache 17/1818

I. Der Forderung des SPD-Antrags nach einer generellen Umstellung sämtlicher NRW-Gymnasien auf einen 9jährigen Bildungsgang kann nicht zugestimmt werden.

Gerechtigkeitsdefizite durch die Erlaubnis, anerkannt erfolgreiche Gymnasien mit 8jährigem Bildungsgang beizubehalten, sind nicht zu befürchten. Nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung wird das 9jährige Gymnasium die Regelform. Schulträger erhalten die Möglichkeit, die Fortführung von Gymnasien mit 8jährigem Bildungsgang zu unterbinden. Sie können ihr Veto darauf stützen, daß bei Gestattung der Fortführung im Raum ihrer Zuständigkeit nicht für alle Grundschulabgänger ein neunjähriges Gymnasium erreichbar wäre.

II. Zuzustimmen ist der inzwischen wohl allgemeinen erhobenen Forderung, die 2. Fremdsprache erst in Klasse 7 beginnen zu lassen.

III. Zu begrüßen ist die Forderung nach einer Übergangsregelung, „die ermöglicht, dass auch Schülerinnen und Schüler der Klassen 7, 8 und 9 bei Einführung der Reform profitieren kön-

nen“. In der Stellungnahme vom Dezember 2017 zum Gesetzentwurf des Ministeriums für Schule und Bildung hat der Elternverein NRW bereits zusätzliche Fördermöglichkeiten für diese Schülergruppen vorgeschlagen. Wir treten dafür ein, daß diesen Schülerinnen und Schülern der Klassen 7, 8 und 9 im Schuljahr 2019/2020 angeboten wird, freiwillig ein Vertiefungsschuljahr nach Klasse 9 zu besuchen (Näheres siehe Stellungnahme zu Artikel 4 Abs. 4).

Wir hoffen auf Zustimmung zu unseren Vorschlägen – zum Wohl der Kinder.

Düsseldorf, den 24. April 2018



(Andrea Heck)
Landesvorsitzende